

GEMEINDE
AU



Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

der Politischen Gemeinde Au

vom 24. September 2018

in Vollzug ab 1. Januar 2019

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Der Gemeinderat Au erlässt in Anwendung von Art. 3 i.V.m. Art. 110 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2019¹ und Art. 29 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Au als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen a) Grundsatz

Art. 2

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich zwei Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

b) Einlage in die Reserve

Art. 3

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

c) Bestand der Reserve

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

Art. 4

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

d) Entnahme aus der Reserve

Art. 5

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen a) Grundsatz

Art. 6

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

b) Einlage in die Reserve

Art. 7

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

c) Bestand der Reserve

Die Reserve wird nicht verzinst.

¹ sGS 151.2

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Art. 8

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

d) Entnahme aus der Reserve

II. Schlussbestimmung

Art. 9

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Vollzugsbeginn

Vom Gemeinderat erlassen am 24. September 2018.

Gemeinderat Au

Christian Sepin

Marcel Fürer

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. September 2018 bis 7. November 2018.

In Kraft gesetzt per 1. Januar 2019.